

# Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB Geschäftsjahr 2020

**Vorstand und Aufsichtsrat berichten in dieser Erklärung gemäß §§ 289f, 315d HGB sowie in Übereinstimmung mit Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend auch „DCGK“ oder „Kodex“) über die Corporate Governance des Unternehmens.**

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG sind einer auf Nachhaltigkeit angelegten Unternehmensführung verpflichtet. Das Geschäftsmodell ist langfristig angelegt und alle Maßnahmen orientieren sich am Ziel einer nachhaltig positiven Entwicklung. Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG identifizieren sich mit dem Ziel des Kodex, eine gute, vertrauensvolle, am Nutzen von Anteilseignern, Mitarbeitern und Kunden orientierte Unternehmensführung zu fördern. § 161 Aktiengesetz fordert eine jährliche Entsprechenserklärung in Bezug auf die Befolgung der Kodex-Empfehlungen. Die Möglichkeit einer begründeten Abweichung von Kodex-Empfehlungen sieht die Präambel des Kodex ausdrücklich vor. Sie soll den Gesellschaften ermöglichen, branchen- oder unternehmensspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen. Dementsprechend sind Kodex-Abweichungen nicht per se negativ aufzufassen, sondern können gerade bei kleineren Unternehmen im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben turnusgemäß im Dezember 2020 die gesetzlich vorgeschriebene Entsprechenserklärung abgegeben und den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.gesco.de](http://www.gesco.de)) dauerhaft zugänglich gemacht. Dieser Erklärung liegen aufgrund des unterjährigen Inkrafttretens des neuen Kodex sowohl die Kodex-Fassung vom 7. Februar 2017 als auch die aktuell gültige Kodex-Fassung vom 16. Dezember 2019 zugrunde.

Die Entsprechenserklärung vom Dezember 2020 ist Teil der vorliegenden Erklärung zur Unternehmensführung. Auch historische Entsprechenserklärungen sind Aktionären und Interessenten auf unserer Internetseite [www.gesco.de](http://www.gesco.de) unter der Rubrik „Compliance und Corporate Governance“ zugänglich. Ebenso ist die Satzung der GESCO AG auf der Internetseite unter dieser Rubrik verfügbar.

## Compliance-Management-System

Compliance-Risiken wie Korruption, Kartellverstößen oder kriminellem Handeln begegnet die GESCO-Gruppe mit einem geeigneten Compliance-Management-System, das insbesondere einen gruppenweiten Verhaltenskodex (Code of Conduct), begleitende Richtlinien und Arbeitsanweisungen, ein Online-Informationssystem (Rulebook) für die Beschäftigten der GESCO-Gruppe, begleitende Schulungen, fallbezogene Stichproben sowie ein Hinweisgebersystem für Beschäftigte und Außenstehende umfasst. Aufgabe der Geschäftsführer der Tochtergesellschaften ist es, die jeweiligen Anforderungen und Prinzipien in ihren Unternehmen zu verankern. Der Verhaltenskodex für die Beschäftigten der GESCO-Gruppe ist auf der Internetseite [www.gesco.de](http://www.gesco.de) unter der Rubrik „Compliance und Corporate Governance“ einsehbar, ebenso weitere Informationen zum eingerichteten Hinweisgebersystem.

## Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie der GESCO AG gewährt eine

Stimme. Sämtliche für die Tagesordnung relevanten Unterlagen veröffentlicht die GESCO AG rechtzeitig im Vorfeld der Hauptversammlung auf ihrer Internetseite [www.gesco.de](http://www.gesco.de) unter der Rubrik „Investor Relations“. Im Zuge der Einladung zur Hauptversammlung fordert die Gesellschaft die Aktionäre ausdrücklich auf, ihre Stimmrechte wahrzunehmen. Um den Aktionären die Ausübung ihres Stimmrechts zu erleichtern, benennt die Gesellschaft einen Stimmrechtsvertreter, der in der Hauptversammlung gemäß den Weisungen der Aktionäre abstimmt. Über ein Online-Tool ermöglicht die Gesellschaft den Aktionären unter anderem die Bestellung von Eintrittskarten, die Durchführung der Briefwahl sowie die Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft. In einer möglichst hohen Hauptversammlungspräsenz sieht die Gesellschaft einen wesentlichen Beitrag zur Aktionärsdemokratie und zu einer an der Mehrzahl der Aktionäre ausgerichteten Willensbildung in der Hauptversammlung. Die Einladung zur Hauptversammlung sowie Berichte und Informationen, die zur Beschlussfassung erforderlich sind, veröffentlicht die GESCO AG entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus stehen diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung. Seit dem Börsengang im Jahre 1998 veröffentlicht die Gesellschaft noch am Tag der Hauptversammlung die Abstimmungsergebnisse auf ihrer Internetseite.

Auf der Grundlage des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 i. V. m. der Verordnung zur Verlängerung dieser Maßnahmen (GesRGenRCOVMMV) vom 20. Oktober

2020 können bis zum Ende des Kalenderjahrs 2021 Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlungen abgehalten werden.

## Vorstand und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand, der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und berät den Vorstand. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Rahmen ihrer gesetzlich definierten Aufgaben eng und vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über Unternehmensplanung, Ertrags- und Finanzlage, Risikomanagement, Strategieentwicklung sowie Akquisitionsvorhaben. Ein Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte definiert diejenigen Vorstandsentscheidungen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Weder im Berichtsjahr noch im Vorjahr gab es Vergütungen oder Vorteilsgewährungen gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrats für persönlich erbrachte Leistungen wie Beratungs- und Vermittlungsleistungen. Interessenkonflikte traten weder bei Mitgliedern des Vorstands noch bei Mitgliedern des Aufsichtsrats auf.

## Vorstand

Der Vorstand leitet die GESCO AG in eigener Verantwortung und führt deren Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft gemeinsam in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung und der durch den Aufsichtsrat erlassenen Geschäfts-

ordnung. Der Vorstand erarbeitet die strategische Weiterentwicklung der Gesellschaft, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und setzt sie um. Zudem definiert der Vorstand die Ziele, erarbeitet die Planung und steuert das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem der Gesellschaft sowie das Controlling. Darüber hinaus stellt der Vorstand die Quartalsberichte bzw. Quartalsmitteilungen, den Halbjahresfinanzbericht sowie den Einzelabschluss der GESCO AG und den Konzernabschluss auf. Sein Handeln und seine Entscheidungen richtet der Vorstand am Unternehmensinteresse aus.

Die durch den Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung des Vorstands regelt die Zuständigkeiten im Vorstand und gestaltet die Gremienarbeit näher aus. Die Geschäftsordnung regelt auch die Einzelheiten der Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat. Zudem legt sie fest, für welche Entscheidungen des Vorstands die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist. Die Altersgrenze für den Vorstand liegt bei 65 Jahren.

Der Vorstand bestand im Berichtsjahr aus Herrn Ralph Rumberg (Vorstandssprecher) sowie aus Frau Kerstin Müller-Kirchhofs (Finanzvorständin).

## Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte des Unternehmens mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands.

Darüber hinaus enthält der GESCO-Verhaltenskodex die sich aus unserem Selbstverständnis ergebenden Grundregeln und Prinzipien für unser Handeln einschließlich unserem Verhalten gegenüber Kunden, Geschäftspartnern, Wettbewerbern sowie sonstigen Dritten und der Öffentlichkeit. Der GESCO-Verhaltenskodex ist auf unserer Internetseite [www.gesco.de](http://www.gesco.de) unter der Rubrik „Compliance und Corporate Governance“ zugänglich.

Relevante Unternehmensführungspraktiken, die über diese Vorgaben hinausgehen, bestehen bei der GESCO AG nicht.

## Langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Der Aufsichtsrat befasst sich regelmäßig, auch anlassunabhängig, mit der Nachfolgeplanung für den Vorstand. Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Aktiengesetzes, des Kodex und der vom Aufsichtsrat festgelegte Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand erarbeitet der Aufsichtsrat ein Anforderungsprofil mit den wesentlichen Eigenschaften und Qualifikationen von Kandidatinnen und Kandidaten, die für die Besetzung von Vorstandspositionen in Betracht kommen. Einfluss auf das Anforderungsprofil haben auch die voraussichtlich zu besetzenden Ressorts sowie die strategische Planung des Unternehmens. Für den Fall einer erforderlichen Neu- oder Nachbesetzung im Vorstand führt der Aufsichtsrat mit ausgewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten strukturierte Auswahlgespräche, auf deren Grundlage die Neu- bzw. Nachbeset-

zung erfolgt. Bei Bedarf wird der Aufsichtsrat bei der Entwicklung der Anforderungsprofile und der Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten von externen Beratern unterstützt.

## Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, überwacht dessen Geschäftsführung und berät ihn bei der Leitung des Unternehmens. Ausführliche Informationen zur Arbeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr enthält der Bericht des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat der GESCO AG ist bewusst klein gehalten. Dies hat sich als ausgesprochen effektiv erwiesen, da sowohl strategische Themen als auch Detailfragen im Gesamtauf-sichtsrat intensiv erörtert werden können. Eine Bildung von Ausschüssen ist bei einem Aufsichtsrat dieser Größe offenkundig nicht zweckmäßig und erfolgt daher bei der GESCO AG nicht. Wir sehen gerade eine Stärke darin, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats gleichermaßen in alle Themen involviert sind. Insofern erklären Vorstand und Aufsichtsrat eine Abweichung von den Empfehlungen D.2 Satz 1, D.3 und D.5 DCGK.

In Ausgestaltung der Vorgaben in Gesetz und Satzung hat sich der Aufsichtsrat im Einklang mit der Empfehlung in D.1 DCGK eine Geschäftsordnung gegeben, die auf der Internetseite [www.gesco.de](http://www.gesco.de) unter der Rubrik „Compliance und Corporate Governance“ verfügbar ist. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtsjahr Herr Klaus Möllerfriedrich (Vorsitzender), Herr Stefan Heimöller (stellvertretender Vorsitzender), Frau Dr. Nanna Rapp und Herr Jens Große-Allermann an. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats ist es angemessen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft unabhängig im Sinne des Kodex sind. Aktuell erfüllen sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats das Unabhängigkeitskriterium. Zwar gehört Herr Möllerfriedrich dem Aufsichtsrat der Gesellschaft bereits seit mehr als zwölf Jahren an. Der Aufsichtsrat sieht Herrn Möllerfriedrich gleichwohl als unabhängig i. S. d. Empfehlung C.7 DCGK an. Angesichts dessen bisheriger Amtsführung ist der Aufsichtsrat davon überzeugt, dass Herr Möllerfriedrich ungeachtet seiner langjährigen Tätigkeit im Aufsichtsrat unverändert die für die Amtsführung notwendige kritische Distanz zur Gesellschaft und deren Vorstand besitzt. Im Übrigen steht Herr Möllerfriedrich in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand, die einen Interessenkonflikt begründen kann; auch hält er keine Aktien der Gesellschaft. Über die fachliche Eignung als Financial Expert gem. § 100 Abs. 5 AktG verfügen ebenfalls alle Mitglieder des Aufsichtsrats. In ihrer Gesamtheit sind die Mitglieder des Aufsichtsrats mit dem Sektor, in dem die GESCO AG tätig ist, vertraut.

Eine Effizienzprüfung der Aufsichtsratsarbeit wurde zuletzt in 2019 durchgeführt. Da durch die Wahl des Aufsichtsrates in 2020 keine personellen Veränderungen eingetreten sind, wurde in 2020 auf eine Prüfung verzichtet. Zudem ist die Arbeitsweise des Aufsichtsrates durch die Corona-Einschränkungen vorübergehend verändert.

## **Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Diversity bei Aufsichtsrat, Vorstand und Führungskräften**

Nach der Empfehlung C.1 Satz 1 DCGK soll der Aufsichtsrat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten.

Für den Aufsichtsrat der GESCO AG definiert sich Vielfalt nicht allein über Geschlecht oder Nationalität, sondern auch und gerade über eine fachliche Vielfalt und eine wohlausgewogene Mischung von Expertise aus unterschiedlichen Fachgebieten. Die im Aufsichtsrat der GESCO AG abzudeckenden Kompetenzfelder umfassen insbesondere Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Überwachung der Wirksamkeit interner Kontrollsysteme („Financial Expert“), Kapitalmarkterfahrung, unternehmerische Expertise und Erfahrung sowie breit angelegte Expertise rund um strategische, operative und finanzwirtschaftliche unternehmerische Funktionen. Der Aufsichtsrat sieht diese Kompetenzen in der aktuellen Besetzung des Gremiums vollständig abgedeckt und wie folgt vertreten:

Kompetenzfeld	Möllerfriedrich	Heimöller	Dr. Rapp	Große-Allermann
Organisation der Aufsichtsratsarbeit	x			
Corporate Governance	x			
Recht	x			
Steuern	x			
Controlling und Risikomanagement	x	x	x	x
Rechnungslegung	x	x	x	x
Personal		x	x	x
Produktion		x	x	
Finanzierung	x	x	x	x
Kapitalmarkt	x			x
M&A	x	x	x	x
Strategie	x	x		
Internationalisierung			x	x

Die Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats sieht vor, dass die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds in der Regel mit Ablauf der ordentlichen Amtszeit endet, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt. Einzelheiten zu Wahl und Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, zur Konstituierung des Aufsichtsrats, zu dessen Sitzungen und Beschlussfassungen sowie zu den Rechten und Pflichten seiner Mitglieder regelt die Satzung der GESCO AG.

### Zielquoten für den Frauenanteil

Das am 1. Mai 2015 in Kraft getretene „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ verlangt die Definition von Zielquoten für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, Vorstand und in den beiden obersten Führungsebenen sowie die Angabe von Fristen zur Erreichung dieser Zielquoten. Vorstand und Aufsichtsrat haben am 13. August 2015 entsprechende Zielgrößen

definiert und seither in der jährlichen Erklärung zur Unternehmensführung über den Stand der Zielerreichung sowie bei Bedarf über Anpassungen der Zielsetzung berichtet.

Die Unternehmen der GESCO-Gruppe verfolgen in ihrer täglichen Praxis ausdrücklich und uneingeschränkt eine Politik der Chancengleichheit. Unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen ist dies eine Selbstverständlichkeit. Die Unternehmen bemühen sich nach Kräften um weibliche Bewerberinnen, sie unterstützen die Bewerbung von weiblichen Interessenten, nehmen an Aktionen wie „Girls‘ Days“ teil und suchen den Austausch mit Schulen und Hochschulen. All dies erfolgt nicht aufgrund eines Quotendrucks, sondern aus Überzeugung ebenso wie aufgrund der Notwendigkeit, offene Stellen qualifiziert zu besetzen. Die Gesellschaften der GESCO-Gruppe haben insgesamt ein vitales Interesse an einer Positionierung als attraktiver Arbeitgeber.

Der Aufsichtsrat der GESCO AG hat 2017 für den Frauenanteil im **Aufsichtsrat** eine Zielquote von 25 % festgelegt. Diese Quote wird derzeit erfüllt.

Für den **Vorstand** hat der Aufsichtsrat der GESCO AG 2015 eine Zielquote von 30 % festgelegt. Diese Quote wird derzeit erfüllt.

Zum 1. September 2020 wurde die Organisationsstruktur der GESCO AG um eine **erste Führungsebene unterhalb des Vorstands** ergänzt. Eine zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands existiert weiterhin nicht. Für die erste Führungsebene hat der Vorstand eine Zielquote von 25 % festgelegt. Diese Quote wird derzeit erfüllt.

Als Frist für die nächste Überprüfung der Zielerreichung behalten wir den 30. Juni 2022 bei.

## **Umfassende und transparente Kommunikation**

Die GESCO AG informiert die Aktionäre, den Kapitalmarkt, die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit zeit- und inhaltsgleich über alle relevanten Ereignisse sowie über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens. Auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.gesco.de](http://www.gesco.de) unter der Rubrik „Investor Relations“ stehen Finanzberichte, Mitteilungen, ein Finanzkalender, Hauptversammlungsunterlagen sowie eine Vielzahl anderer Informationen zur Verfügung.

## **Aktienbesitz von Organmitgliedern**

Die nach Artikel 19 Marktmissbrauchsverordnung meldepflichtigen Transaktionen der dort genannten Personen, insbesondere der Organmitglieder und der mit diesen in enger Beziehung stehenden Personen, mit Aktien und Schuldtiteln der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten veröffentlicht die GESCO AG unverzüglich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die der GESCO AG im abgelaufenen Geschäftsjahr gemeldeten Geschäfte sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.gesco.de](http://www.gesco.de) unter der Rubrik „Investor Relations“ abrufbar.

## **Vergütungsbericht**

Der Vergütungsbericht ist Teil des Lageberichts.

## **Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Der Einzelabschluss der GESCO AG wird nach dem Handelsgesetzbuch aufgestellt, der Konzernabschluss der GESCO AG seit dem Geschäftsjahr 2002/2003 nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Der Einzelabschluss und der Konzernabschluss wurden von der Breidenbach und Partner PartG mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, Wuppertal, geprüft. Der verantwortliche Abschlussprüfer ist Herr Alexander Koch.



Die Prüfungen der Einzelabschlüsse der Tochtergesellschaften sind auf die folgenden Prüfungsgesellschaften verteilt: Breidenbach und Partner PartG mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, Wuppertal, Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, sowie Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf. Mit der Prüfung der ausländischen Enkelgesellschaften wurden überwiegend internationale Verbundpartner unserer inländischen Wirtschaftsprüfer beauftragt.

Der Abschlussprüfer wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von der Hauptversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. In der Hauptversammlung am 18. Juni 2020 wählte die Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats die Breidenbach und Partner PartG mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, Wuppertal, zum Jahres- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts zum 30. Juni 2020. Auf der Grundlage dieses Beschlusses nahm der Aufsichtsratsvorsitzende die Beauftragung des Prüfers für den Einzel- und den Konzernabschluss vor. Eine Prüfung oder prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und/oder der Quartalsmitteilungen zum ersten und zum dritten Quartal fand im Berichtsjahr nicht statt.

## **GESCO AG, Wuppertal**

Wertpapier-Kenn-Nummer A1K020  
ISIN DE000A1K0201

### **Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2019 bis zum Inkrafttreten der neuen Kodexfassung vom 16. Dezember 2019 am 20. März 2020 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

#### **Ziffer 5.3: Bildung von Aufsichtsratsausschüssen**

Der Aufsichtsrat der GESCO AG besteht aus vier Personen. Aufgrund der geringen Größe des Gremiums können sowohl übergeordnete strategische Themen als auch Detailfragen intensiv und ohne Effizienzverlust im Gesamtaufsichtsrat erörtert und entschieden werden. Eine Bildung von Ausschüssen erachten wir daher für nicht zweckmäßig. Vielmehr sehen wir gerade eine Stärke darin, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats gleichermaßen in alle Themen involviert sind.



### **Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2: Regelgrenze für Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat**

Nach Überzeugung des Aufsichtsrats der GESCO AG entspricht eine langfristig angelegte Tätigkeit im Aufsichtsrat dem auf Nachhaltigkeit und Langfristigkeit angelegten Geschäftsmodell der GESCO AG. Vor diesem Hintergrund erachten wir die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat weder für angemessen noch für zweckmäßig.

### **Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2: Erfolgs- orientierte Aufsichtsratsvergütung**

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der GESCO AG umfasst neben einer festen Komponente und einem Sitzungsgeld auch eine erfolgsorientierte Komponente, die sich am Konzernjahresüberschuss nach Anteilen Dritter bemisst. Etwaige Konzernfehlbeträge werden auf das nächste Jahr vorgetragen und mit positiven Beträgen verrechnet. Nach unserer Überzeugung entspricht diese Regelung einer nachhaltigen und unternehmerischen Denkweise und sollte auch der vom Kodex geforderten Ausrichtung an einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung gerecht werden. Da gleichwohl nicht auszuschließen ist, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, erklären wir vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung des Kodex.

### **Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK: Veröffent- lichung von Finanzinformationen**

Die im Rumpfgeschäftsjahr 2019 erfolgte Umstellung des Geschäftsjahres der GESCO AG auf das Kalenderjahr und die damit einhergehenden Anpassungen in der Rechnungslegung haben dazu geführt, dass der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2019 (01.04.2019 bis 31.12.2019) nicht binnen 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht werden konnten.

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG erklären darüber hinaus gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird:

### **D.2 Satz 1, D.3, D.5: Bildung von Aufsichtsratsausschüssen**

Der Aufsichtsrat der GESCO AG besteht aus vier Personen. Aufgrund der geringen Größe des Gremiums können sowohl übergeordnete strategische Themen als auch Detailfragen intensiv und ohne Effizienzverlust im Gesamtaufwandsrat erörtert und entschieden werden. Eine Bildung von Ausschüssen erachten wir daher für nicht zweckmäßig. Vielmehr sehen wir gerade eine Stärke darin, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats gleichermaßen in alle Themen involviert sind.

## F.2: Veröffentlichung von Finanzinformationen

Die im Rumpfgeschäftsjahr 2019 erfolgte Umstellung des Geschäftsjahres der GESCO AG auf das Kalenderjahr und die damit einhergehenden Anpassungen in der Rechnungslegung haben dazu geführt, dass der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2019 (01.04.2019 bis 31.12.2019) nicht binnen 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2020 (01.01.2020 bis 31.12.2020) nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht werden konnten. Für das neue Geschäftsjahr 2021 strebt die GESCO AG die Veröffentlichung der unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums an, während die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2020 (01.01.2020 bis 31.12.2020) aufgrund der Anpassungen in der Rechnungslegung nicht innerhalb von 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen wird.

## G.1 bis G.11: Vergütung des Vorstands

Die am 20. März 2020 in Kraft getretene neue Kodexfassung enthält in Abschnitt G.I. neue Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Das derzeit gültige, zuletzt von der Hauptversammlung am 30. August 2018 mit 98,9 % der Stimmen gebilligte System der Vorstandsvergütung entspricht den neuen Empfehlungen nicht in allen Punkten. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Anpassung des Vergütungssystems für den Vorstand eines gewissen zeitlichen

Vorlaufs bedarf. Der Aufsichtsrat wird der Hauptversammlung 2021 ein überarbeitetes Vergütungssystem zur Billigung vorlegen.

## G.18: Vergütung des Aufsichtsrats

Das von der Hauptversammlung am 18. Juni 2020 gebilligte System der Vergütung des Aufsichtsrats der GESCO AG umfasst neben einer festen Komponente auch eine erfolgsorientierte Komponente, die sich am Konzernjahresüberschuss nach Anteilen Dritter bemisst. Etwaige Konzernfehlbeträge werden auf das nächste Jahr vorgetragen und mit positiven Beträgen verrechnet. Nach unserer Überzeugung entspricht diese Regelung einer nachhaltigen und unternehmerischen Denkweise und sollte auch der vom Kodex geforderten Ausrichtung auf eine langfristige Entwicklung der Gesellschaft gerecht werden. Da gleichwohl nicht auszuschließen ist, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, erklären wir vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung des Kodex.

Wuppertal, im Dezember 2020

GESCO AG

Für den Aufsichtsrat  
Klaus Möllerfriedrich  
(Aufsichtsratsvorsitzender)

Für den Vorstand  
Ralph Rumberg  
(Vorstandssprecher)